visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

Bild bestellt und nicht abgeholt

Alle waren sie im selben Dorf aufgewachsen. Aus dem Mädchen und dem einen Knaben wurde ein Paar. Aus der Manufaktur der Eltern ein multinationales Unternehmen. Während dessen bildete sich der andere Knabe zu einem Kunstmaler heran.

Irgendwann später trafen sie sich im Atelier des Künstlers wieder. Dessen Werke gefielen. Unter vielem «Ach» und «Oh» bestellte das Paar ein Bild. In der Art jenes Gemäldes in der Ecke sollte es sein und vom Thema her an das Dorf des Kindheit erinnern. Im Übrigen hätte der Künstler freie Hand. Geld spiele überhaupt keine Rolle.

Der Maler schickte sich an die Arbeit. Das Paar erkundigte sich gelegentlich, ob das Bild Gestalt annehme, bis der Besichtigungstermin kurz bevorstand. Da schnitt der Künstler die Frage des Preises an. 45'000 Franken, soviel wie jenes in der Ecke, sollte es kosten. – Bis auf ein paar Kleinigkeiten fand das Paar das Bild grossartig. Doch der Preis war ihm zu hoch und es handelte ihn auf 25'000.– Franken herunter. In einer Woche würde es die erste von zwei Raten überweisen.

Das Geld blieb aus. Der Abholtermin wurde immer weiter hinausgeschoben. Schliesslich teilte das Paar dem Künstler mit, wie leid es ihm tue, schweren Herzens vom Vertrag zurückzutreten.
– Seither ist die Geschichte ein Fall, mit dem sich die Juristinnen und Juristen beschäftigen. Für diese stellen sich in erster Linie zwei Fragen: ist überhaupt ein Vertrag zustande gekommen und – falls ja – was für einer. Auch wenn die Beteiligten immer von einem Kaufvertrag gesprochen haben, handelt es sich rein rechtlich um einen Werkvertrag. Es kommt eben nicht auf die Bezeichnung an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung. Beim Werkvertrag verpflichtet sich ein Unternehmer – diesfalls der Künstler – zur Herstellung eines Werks und die Besteller – diesfalls das Unternehmerpaar – zur Leistung einer Vergütung.

Diese beiden Obliegenheiten sind gleichzeitig die wesentlichen Vertragsbestandteile, über die sich die Beteiligten unbedingt einigen, oder juristisch ausgedrückt, übereinstimmende Willenserklärungen austauschen müssen.

Wie so oft gibt es keinen schriftlichen Vertrag. Den braucht es zwar nicht, doch würde ein solcher die Angelegenheit angenehm vereinfachen. Deshalb gilt es nach Erklärungen zu suchen, aus denen sich unzweifelhaft eine Einigung ablesen lässt. Diese Erklärungen können ausdrücklich oder stillschweigend sein oder sich aus den Umständen ergeben. Zum Glück haben das Paar und der Künstler so oft korrespondiert, dass sich die Einigung über das herzustellende Bild und den zu entrichtenden Preis daraus ergibt.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nach Vollendung des Werks nicht mehr möglich. Nun warten die Beteiligten auf das Urteil des Gerichts und fügen ihrem Bild an das Dorf ihrer Kindheit ein unglückliches Stück Erinnerung an.

Regula Bähler, Rechtsanwältin